IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2015

Nr. 2015/1342

Änderung der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten

---

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11), vom Kantonsrat verabschiedet mit Beschluss-Nr. RG 0017/2015 am 23. Juni 2015, hat bezüglich der Berufskosten zwei Änderungen zur Folge, die zusätzlich in der Verordnung umzusetzen sind. Einmal ist die Unterscheidung zwischen den nicht abziehbaren Ausbildungskosten und den abziehbaren Kosten der beruflichen Weiterbildung und Umschulung entfallen. Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulungskosten gelten nicht mehr als Berufskosten, sondern können neu bis zum Betrag von Fr. 12‘000.— pro Jahr als allgemeiner Abzug von den Einkünften abgezogen werden (§ 41 Abs. 1 lit. p StG). Neu ist zudem, dass für die Fahrkosten mit dem privaten Verkehrsmittel nur noch der Abzug der pauschalen Kosten pro Kilometer zulässig ist. Der Abzug der tatsächlichen Autokosten ist ausgeschlossen. Die beiden Änderungen erfordern zudem zusätzliche Anpassungen.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 1 lit. d: Die Bestimmung ist – wie im Gesetz (§ 33 Abs. 1 lit. d) – aufzuheben, da Weiterbildungs- und Umschulungskosten nicht mehr als Berufskosten behandelt werden.

§ 1 Abs. 2: Die ohnehin generelle Regel, dass Kosten, die ein Dritter ersetzt, nicht abziehbar sind, ist bisher in § 2 Abs. 2 enthalten. Dort beschränkt sich indessen die Aussage auf die Pauschalabzüge, wo sie eine spezifische Bedeutung hat, weil diese nämlich ohne besonderen Nachweis gewährt werden (§ 2 Abs. 1 neue Fassung bzw. § 2 Abs. 4 alte Fassung). Für diese gilt sie aber weiterhin.

§ 2 Abs. 1: Der zweite Satz kann ersatzlos gestrichen werden, da die Weiterbildungs- und Umschulungskosten nicht mehr als Berufskosten gelten. Deshalb sind nun für alle Berufskosten Pauschalabzüge vorgesehen.

§ 2 Abs. 2: Siehe § 1 Abs. 2.

§ 2 Abs. 4: Möglich bleibt der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen bei den übrigen für die Berufsausübung erforderlichen Kosten. Wer diese geltend macht, hat wie bisher die gesamten Auslagen nachzuweisen und – neu ausdrücklich – deren berufliche Notwendigkeit (so auch Art. 4 der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.1). Zugleich wird hier einmalig festgehalten, dass die tatsächlichen Kosten **anstelle** des Pauschalabzuges, und nicht zusätzlich dazu, abgezogen werden können.

§ 3 Abs. 4: Die Bestimmung, die den sofortigen Wechsel auf den pauschalen Abzug verhindert, wenn dieser günstiger wird, kann aufgehoben werden, da die Autokosten nicht mehr nach tat-

sächlichem Aufwand abgezogen werden können. Angesichts der beschränkten Zahl von Personen, welche die effektiven Autokosten geltend gemacht haben, kann auf eine Übergangsbestimmung verzichtet werden.

§ 6 Abs. 3: Der letzte Satz kann gestrichen werden, da die gleiche Aussage in § 2 Abs. 4 steht und generell gilt und nicht nur für die Kosten des privaten Arbeitszimmers.

§ 6bis: Die Ausführungsbestimmungen zu den Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind mit den geänderten gesetzlichen Bestimmungen obsolet geworden. Soweit eine Regelung notwendig ist, erfolgt sie in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.12) bei den allgemeinen Abzügen.

1.3 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung ist zusammen mit der Revision des Steuergesetzes am 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 358 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)